



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

Vereinsatzung

Oberbränd, den 5. April 2019

Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§	2	Zweck und Ziele.....	2
§	3a	Gemeinnützigkeit.....	3
§	3b	Vergütungen für die Vorstandstätigkeit.....	3
§	4	Mitgliedschaft.....	4
§	5	Aufnahme.....	4
§	6	Austritt und Ausschluss.....	5
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§	8	Organe.....	6
§	9	Jahreshauptversammlung.....	6
§	10	Vorstand	7
§	11	Wahlen und besondere Anlässe.....	9
§	12	Ehrungen und besondere Anlässe.....	11
§	13	Datenschutzordnung.....	11
§	14	Satzungsänderungen.....	11
§	15	Auflösung.....	11
§	16	Inkrafttreten.....	12
		Ehrungsordnung.....	13
		Datenschutzordnung.....	16



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Oberbränd e. V.“ und hat seinen Sitz in 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg im Breisgau eingetragen, VR 320156.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 3a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen - der Gemeinde Eisenbach zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder alternativ - einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 3b Vergütungen für die Vorstandstätigkeit

1. Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Zöglinge in Ausbildung
 - c) passive Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Gesamtorchesters.
3. Zöglinge sind alle Musiker, die sich in der Ausbildung befinden und noch kein Mitglied des Gesamtorchesters sind.
4. Passive Mitglieder sind natürliche Personen
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt ist mindestens einen Monate vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Bei Verhinderung ist der Dirigent frühzeitig zu informieren. Das aktive Mitglied hat zu den musikalischen Veranstaltungen in vollständiger Uniform zu erscheinen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich (durch Bankeinzugsermächtigung) zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
5. Die passiven Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung das Recht, Wünsche und Anträge zu stellen und sind am Jahreskonzert vom Eintrittsgeld befreit.
6. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, das ihnen anvertraute Vereinseigentum (Instrumente, Noten und Bekleidung etc.) sorgfältig zu behandeln und nach dem Austritt vollständig zurückzugeben.
7. Bei mutwilliger Sachbeschädigung macht sich das Mitglied schadensersatzpflichtig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisenbach erfolgen.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

2. Anträge und Anregungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung behandelt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Aufnahme von Krediten,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
4. In der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

- b) dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
- b) dem Vorstand Veranstaltungen,
- c) dem Vorstand Organisation und Mitglieder

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Schriftführer,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Dirigenten,
- d) dem Jugendvertreter,
- e) mindestens zwei und maximal vier Beiräten

2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

3. Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung stellt nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Gesetzes, eine Richtlinie für die Geschäftsführung des Vorstandes dar und soll insbesondere die Geschäftsbereiche bestimmen, die von den Vorstandsmitgliedern intern bearbeitet werden. Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung aus.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Die Auswahl des Dirigenten erfolgt durch die aktiven Musiker und den Vorstand. Der Dirigent bestimmt seinen Stellvertreter. Dieser hat die Aufgaben des Dirigenten in dessen Abwesenheiten wahrzunehmen.
8. Der Dirigent ist für die gesamten musikalischen Belange verantwortlich. Hierzu zählen u. a. die Auswahl der Musikstücke, die Besetzung des Orchesters, die Programmgestaltung bei Musikproben und Auftritten, die Neuanschaffung von Notenmaterial sowie die Koordination der Jugendausbildung. Die Neuanschaffung von Instrumenten erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.
9. Die Kündigungsfrist des Dirigenten beträgt drei Monate. Über die Dirigentenvergütung entscheidet und beschließt der Vorstand.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter des Vorstandes werden wie folgt gewählt:

- in den ungeraden Jahren:
- Vorstand Organisation und Mitglieder
 - Kassierer
 - bis zu zwei Beiräte



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

- in den geraden Jahren:
- Vorstand Veranstaltungen
 - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftführer
 - bis zu zwei Beiräte

2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr bestimmt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Jugendvertreter wird nicht in der Jahreshauptversammlung sondern von den aktiven Mitgliedern gesondert gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder unter 18 Jahren. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. Sechsten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Jahreshauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl als gewählt.
8. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 12 Ehrungen und besondere Anlässe

1. Einzelheiten zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins sowie Auftritte aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Geburtstagsständchen und Totenehrungen) werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelnen Ehrungen und Auftritte aus besonderen Anlässen beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 13 Datenschutzordnung

1. Einzelheiten zum Datenschutz des Vereins werden in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt.
2. Die Datenschutzordnung kann vom Vorstand geändert bzw. ergänzt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Überarbeitung (Neufassung) der Satzung wurde am 5. April 2019 durch die Mitglieder beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes:

1. Vorstand (Volker Jahnke)

2. Vorstand (Benedikt Jung)

Kassierer (Uwe Müller)

Schriftführer (Felix Müller)

Beisitzer (Christoph Welte)

Beisitzerin (Beate Sawetzki)

Beisitzerin (Annette Held)

Beisitzerin (Birgit Beha)

Jugendvertreterin (Verena Schuler)

Dirigent (Peter Grenzemann)



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

Datenschutzordnung

Fassung vom 5. April 2019

Die Datenschutzordnung ist in der Neufassung der Satzung vom 5. April 2019 unter § 13 "Datenschutzordnung" festgehalten und ist als Ergänzung der Satzung anzusehen. Die Datenschutzordnung kann vom Vorstand geändert bzw. ergänzt werden. Neben dieser Datenschutzordnung führt der Verein ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, in welchem in komprimierter Form die Verantwortlichen sowie Verarbeitungstätigkeiten der personenbezogenen Daten aufgeführt werden.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein sind die geschäftsführenden Vorstände.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinsbeitritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. B) DS-GVO in unserer Beitrittserklärung bzw. in unserem Aufnahmeantrag erhoben werden.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

- Geburtsdatum, Familienstand und Geschlecht
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum

Bei aktiven Mitgliedern werden darüber hinaus noch folgende Daten erhoben:

- Instrument

Der Musikverein Oberbränd e. V. behält sich bei allen Mitgliedern (aktiv/passiv) das Recht vor, weitere personenbezogene Daten zu erheben, wenn diese zur Verfolgung des Vereinszwecks nützlich respektive erforderlich sind (beispielsweise Dauer der Mitgliedschaft, Ehrungen, Qualifikationen etc.)

Mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO.

Jedem Vereinsmitglied wird eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten für zwei Jahre archiviert. Danach werden diese Daten gelöscht. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung an Verbände

Als Mitglied des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald e. V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Blasmusikverband Hochschwarzwald e. V. stellt eine Datenübermittlung i. S. d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestand des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z. B. Leistungsabzeichen)



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

- Instrument
- Beitrittsdatum zur aktiven Mitgliedschaft

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut unserer Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder), wird die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die jeweilige Funktion bzw. Bezeichnung im Verein übermittelt.

Fördernde bzw. passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich, dass die Daten bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Als Mitglied des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald e. V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Sachverhalten an den Verband übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie)
- Anmeldung zu Lehrgängen (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum)
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum)

Die Übermittlung der Daten erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am Aushang im Proberaum bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang.

Außendarstellung

Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen sowie besondere Ereignisse des Vereinslebens, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und übermittelt Daten und ggf. Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins), wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden



MUSIKVEREIN OBERBRÄND e.V.

von der Homepage des Vereins entfernt.

Ausnahmen gelten für Gruppenfotos von Veranstaltungen unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12).

Kooperationen mit Unternehmen

Der Verein hat keine Kooperationen mit Unternehmen abgeschlossen.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.

Schlusserklärung

Wir behalten uns vor, die Datenschutzordnung zur gegebener Zeit zu aktualisieren, um den Datenschutz zu verbessern und/oder an geänderte Behördenpraxis oder Rechtsprechung anzupassen.